



**Abteilungsordnung der Tennisabteilung**  
**des SV Gosenbach 1963 e.V.**

## Inhalt

Präambel .....	3
§ 1 Name und Status .....	3
§ 2 Mitglieder .....	3
§ 3 Organe .....	3
§ 4 Abteilungsversammlung .....	3
§ 5 Abteilungsleitung .....	3
§ 6 Sitzung der Abteilungsleitung .....	4
§ 7 Austritt aus der Abteilung .....	4
§ 8 Auflösung .....	4
§ 9 Schlussbestimmung .....	4

## Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

## § 1 Name und Status

- (1) Gemäß § 17 der Vereinssatzung gibt die sich Tennisabteilung nachstehende Abteilungsordnung.
- (2) Die Tennisabteilung ist gemäß § 17 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Vereins Sportverein Gosenbach 1963 e.V. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Vereinssatzung festgelegten Betrag überschreiten.

## § 2 Mitglieder

Alle Mitglieder der Tennisabteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle passiven und alle am Sportbetrieb der Tennisabteilung teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Tennisabteilung sein.

## § 3 Organe

Organe der Abteilung sind:

1. die Abteilungsversammlung
2. die Abteilungsleitung.

## § 4 Abteilungsversammlung

Für die Bedeutung der Einberufung von Abteilungsversammlungen der Tennisabteilung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung § 13. Die Abteilungsversammlung soll nach Möglichkeit im Rahmen der Mitgliederversammlung des Vereins durchgeführt werden. Alternativ muss die Abteilungsversammlung vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Abteilungsversammlung findet einmal jährlich statt.

## § 5 Abteilungsleitung

Die Leitung der Tennisabteilung besteht aus folgenden Personen:

Abteilungsleiter,  
Stellvertreter des Abteilungsleiters,  
Jugendleiter,  
Stellvertreter Jugendleiter  
einem Beisitzer.

- (1) Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den Gesamtvorstand des Vereins.
- (2) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung von der Abteilungsversammlung gewählt wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich die Abteilungsleitung aus dem Kreise der Abteilungsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Mitglied der Abteilungsleitung hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder der Abteilungsleitung.
- (4) Der Abteilungs- sowie der Jugendleiter vertreten gem. § 16 der Vereinssatzung die Abteilung im Gesamtvorstand.

## **§ 6 Sitzung der Abteilungsleitung**

- (1) Die Abteilungsleitung tritt mindestens vierteljährlich zusammen.
- (2) Zur Sitzung wird vom Abteilungsleiter (ersatzweise von dem Stellvertreter) schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.
- (3) Die Sitzungen werden von dem Abteilungsleiter geleitet. Sollte der Abteilungsleiter verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem Stellvertreter.
- (4) Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.
- (6) Zur Abstimmung sind nur die in den Sitzungen anwesenden Mitglieder der Abteilungsleitung berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (7) Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
- (8) Die Abteilungsleitung entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 7 Austritt aus der Abteilung**

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Verein zum 31.12. eines Kalenderjahres aus der Abteilung austreten.

## **§ 8 Auflösung**

Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung der Abteilung ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung der Abteilung ist vom Gesamtvorstand des Vereins zu bestätigen.

## **§ 9 Schlussbestimmung**

Diese Abteilungsordnung wurde in der Sitzung der Abteilungsleitung am 12.03.2018 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft. Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gelten die Regelungen der jeweils gültigen Vereinssatzung.